

# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Landfriedensbruch – Art. 260 StGB

Nachtrag

# Terrorismusfinanzierung – Art. 260<sup>quinquies</sup> StGB

Nachtrag



Der Widerstand der Tamil Tigers gegen die Regierung Sri Lankas ist nicht immer nur gewaltfrei.

GETTY IMAGES

News >

Schweiz >

Terrorfinanzierung

## Monsterprozess: Schweizer Tamil Tigers auf der Anklage-Bank

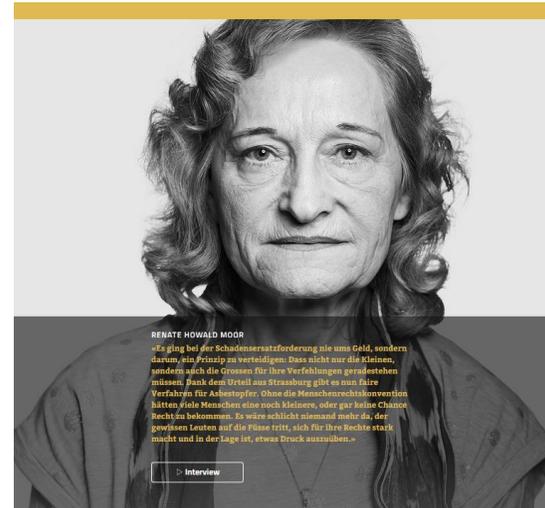
Die Spitze der Tamil Tigers in der Schweiz wird von der

# Nachtrag

Verjährung

# EGMR Howald Moor et al./Schweiz

- Howald Moor: bis 1978 in Kontakt mit Asbeststaub.
- 20 Jahre später an Brustfellkrebs gestorben.
- Familie klagte auf Schadenersatz
- Bundesgericht: verjährt.
- EGMR: Absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren für Asbestopfer verletzt Recht auf faires Verfahren



Renate Howald Moor auf [schutzfaktor-m.ch](https://www.schutzfaktor-m.ch)

<https://www.youtube.com/watch?v=xlxrlq2dtI0>

The screenshot shows a YouTube video player with the following content:

- Video Title:** THE BOOK OF MORMON - 'Hasa Diga Eebowai' Lyrics
- Video Content:** A black screen with white text that reads: "Hasa (Hasa) Diga Eebowai! (Fuck you God!) Hasa (Hasa) Diga Eebowai! (I said, Fuck you God!)"
- Channel:** The BOOK OF MORMON - 'Hasa Diga Eebowai' Lyrics (902,853 Auftrufe • 29.06.2011)
- Engagement:** 5278 likes, 281 comments, and a share icon.
- Right Side Panel:** A list of recommended videos, including "Avenue Q - Everyone's a Little Bit Racist Lyrics", "Mix - THE BOOK OF MORMON - 'Hasa Diga Eebowai' Lyrics", "The Book of Mormon Full Soundtrack", "Tiefdruckgebiete", "Max Raabe über die Hochzeit von Marilyn Manson...", "Vera F. Birkenbihl - Humor in unserem Leben", "DiverMento | Love-Story", "Der Klabauteermann", and "Helikopterlern & Curlingkinder: Die Sehnsucht...".
- Bottom Left:** A notification box for "Musikgenuss auf dem Laptop" with buttons for "NEIN DANKE" and "JETZT ENTDECKEN".
- Bottom Center:** A copyright notice: "OR WILL EVER OWN THE RIGHTS TO THIS SONG, OR ANY OF THE SONGS ON THIS CHANNEL. THEY ARE THE SOLE PROPERTY OF THE CHANNEL OR WHATEVER".
- Bottom Right:** A red "ABONNIEREN" button.

-m.ch

Always look on the bright side of life...



# Maria statt Scharia

- 2009: SVP des Bezirks Bremgarten/AG wirbt mit diesem Plakat.
- 2013: Anhänger der NPD demonstrieren in Berlin mit «Maria statt Scharia» Plakaten.



# Charlie Hebdo

Watson.ch publiziert Mohammed  
Karikaturen aus Charlie Hebdo

ERSCHÖPTE MITARBEITER

## «Charlie Hebdo» macht weiter Pause

Publiziert: 08.02.2015, 20:43 | Aktualisiert: 02.02.2015, 12:50

[f](#) [t](#) [+](#) [Es werden weitere Kanäle angezeigt](#)



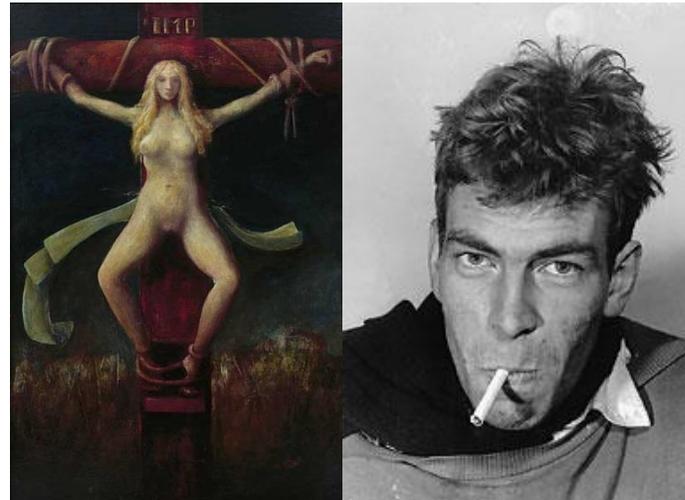
© 2015 Ansgar Götz durch Ansgar Götz / Charlie Hebdo. Alle Rechte vorbehalten.

Nach dem Terroranschlag gegen «Charlie Hebdo» im Januar setzt die französische Satirewochenzeitung ihr Erscheinen weiter aus. Sie werde in einigen Wochen wieder an den Zeitungskiosken ausliegen, schrieb die Redaktion am Sonntag auf ihrer [Homepage](#).

Die Mitarbeiter seien müde und erschöpft, erklärte Anne Hemon, die seit dem Terroranschlag am 7. Januar mit insgesamt zwölf Toten für die Öffent-

# BGE 86 IV 19

- Kurt Fahrner präsentiert das «Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit» auf dem Barfüsserplatz in Basel
- Verurteilung wegen Störung der Glaubensfreiheit vom Bundesgericht geschützt.



Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977

# "Schweinemessias"

SJZ 67/1971, Nr. 108



Harro Koskinen

# Kapelle

Der Angeklagte hat in einer Kapelle an einem Kinde unzüchtige Handlungen vorgenommen und wurde deshalb auch der Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit angeklagt.



SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966

# Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch; KO; Terrorfinanzierung
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

# Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

(Art. 260; 260<sup>ter</sup>; 260<sup>quinquies</sup>; 261; 262; 261<sup>bis</sup> StGB)

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 – Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> – Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme  
Art. 322<sup>septies</sup> – Bestechung fremder Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Bestechung Privater  
Art. 322<sup>novies</sup> – Private/Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>decies</sup> – Gemeinsame Bestimmungen

# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

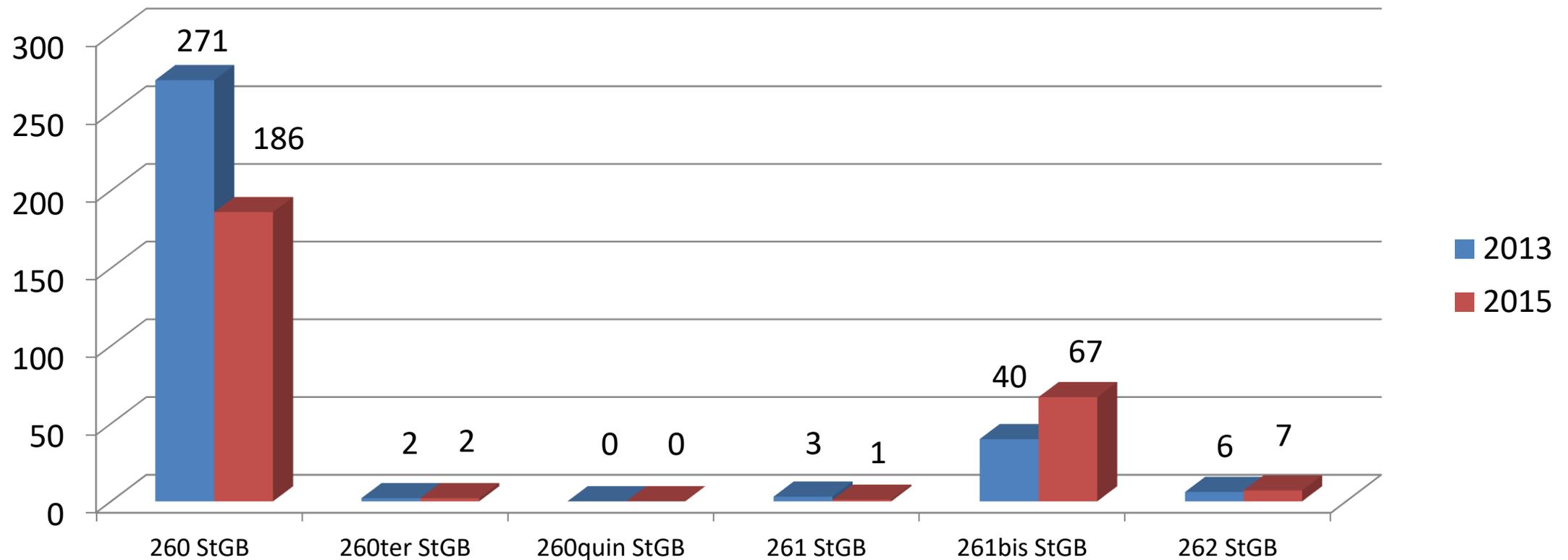
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 <sup>bis</sup>	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 <sup>ter</sup>	Kriminelle Organisation
Art. 260 <sup>quater</sup>	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 <sup>quin.</sup>	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 <sup>bis</sup>	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

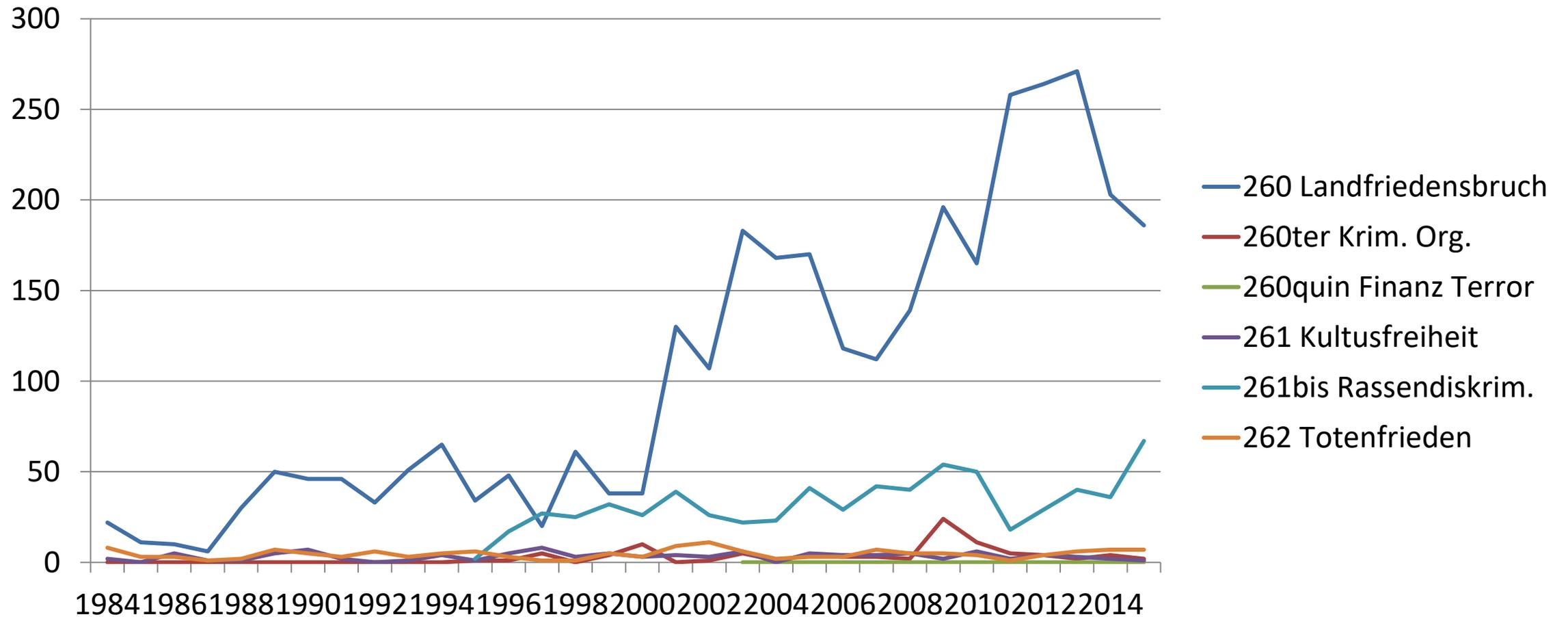
Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
<b>Art. 260</b>	<b>Landfriedensbruch</b>
Art. 260 <sup>bis</sup>	Strafbare Vorbereitungshandlungen
<b>Art. 260<sup>ter</sup></b>	<b>Kriminelle Organisation</b>
Art. 260 <sup>quater</sup>	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
<b>Art. 260<sup>quin.</sup></b>	<b>Finanzierung des Terrorismus</b>
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 <sup>bis</sup>	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

## Urteile im Jahr 2013/2015



# Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden



# Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Art. 261 StGB

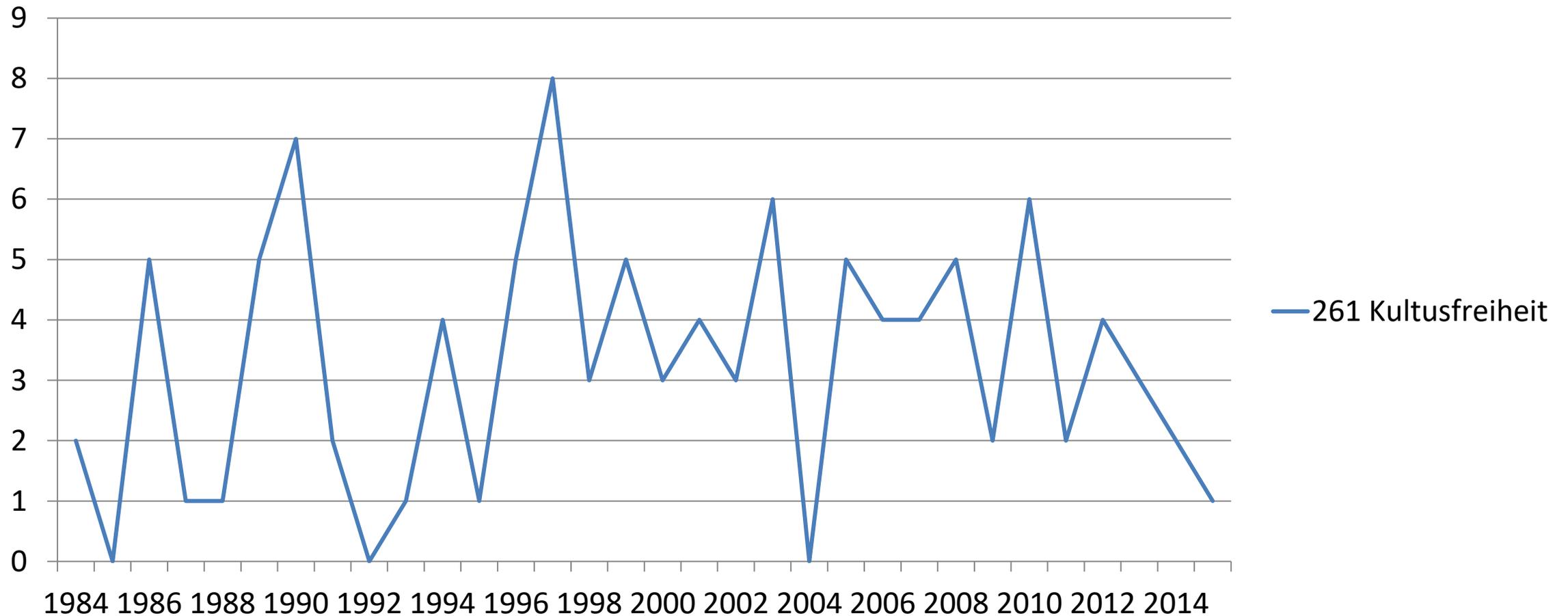
# Maria statt Scharia

Konkurrenz: Da das von Art. 261 geschützte Rechtsgut von keinen anderen Strafbestimmungen erfasst wird, ist in Bezug auf andere Strafbestimmungen grundsätzlich echte Konkurrenz anzunehmen



BSK StGB-Fiolka, Art. 261 N 67

# Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit



# Art. 261 – Störung Glaubens- und Kulturfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Geldstrafe bestraft.



# Art. 261 – Störung Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Störung der Glaubensfreiheit

Störung  
Kultusfreiheit

Kultushandlung

Kultusort

# Art. 261 – Störung Glaubens- und Kulturfreiheit

## Rechtsgut

- Glaubensfreiheit
- Achtung Religiosität von Mitmenschen
- Öffentlicher Friede (?)



## Deliktsart

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt

# Art. 117 – Kriminalstrafgesetz/Luzern 1860

Wer vorsätzlich und mit Bedacht  
Gott lästert und dadurch  
öffentliches Ärgernis erregt, ist mit  
Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre  
zu belegen.



# Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

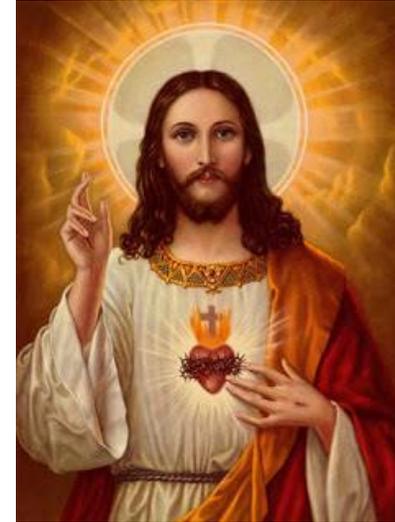
«Gott selbst bedarf nicht des strafrechtlichen Schutzes durch schwache Menschen»



Prof. Dr. iur. Ernst Hafer, 1876-1949

# Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

- Drittwirkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV)
- Einschränkung Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV)
- Medienfreiheit (Art. 17 BV)
- Kunstfreiheit (Art. 21 BV)



# Art. 15 BV – Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.



# Art. 49 BV/1874

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.
- 2 Niemand darf ... wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.



# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, **beschimpft** oder **verspottet** oder Gegenstände religiöser Verehrung **verunehrt**,

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

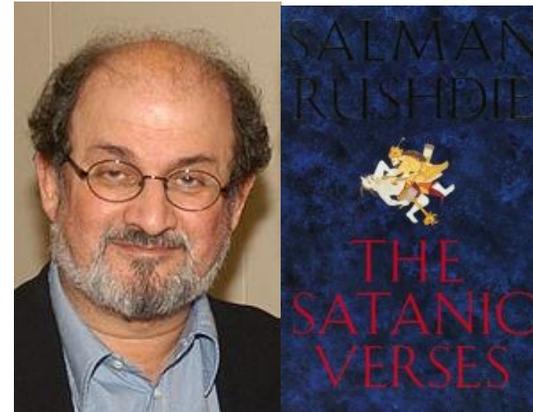
## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

# Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Tathandlung:

- Beschimpfen
- Verspotten
- Verunehren



Salman Rushdie

The Satanic Verses (1988)

# Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Tathandlung:

- Beschimpfen
- Verspotten
- Verunehren von Gegenständen religiöser Verehrung

## Hostienschänden in höchster Vollendung



# Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

## Tatmittel:

- Wort
- Schrift
- Bild
- Gebärde

 **Mohammed Shafiq**   
@mshafiquk 

Olympic star Louis Smith films himself on video 'mocking Islam' and he should apologise for this vile act. [daily.ai/2e0m79N](https://daily.ai/2e0m79N)  
9:46 AM - 8 Oct 2016 · Birmingham, England



**Olympic star Louis Smith films himself on video 'mocking Islam'**  
The Team GB star is seen in his own footage standing beside his friend Luke Carson, who can be heard yelling "God is the greatest"  
[dailymail.co.uk](https://dailymail.co.uk)

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und  
in gemeiner Weise die Überzeugung  
anderer in Glaubenssachen,  
insbesondere den Glauben an Gott,  
beschimpft oder verspottet oder  
Gegenstände religiöser Verehrung  
verunehrt,

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

«Der Ausdruck «in gemeiner Weise» ist objektiver Art ... [Er] bedeutet somit nichts anderes, als dass die Verletzung eine gewisse Schwere erreichen... muss. Ob dieses Mass erfüllt sei, ist nach ... dem Durchschnittsempfinden der Anhänger des angegriffenen Glaubens zu beurteilen.»



BGE 86 IV 19

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

«Das Tatbestandsmerkmal  
‘in gemeiner Weise’ ist objektiver  
Natur und verlangt einen besonders  
krassen Ausdruck der Gerings-  
schätzung im Gegensatz zu  
sachlicher Kritik»



Hans Vest, PK StGB, Art. 261 N 2

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

«in gemeiner Weise» als objektive  
Tatbestandseinschränkung:

- Toleranz-/Pluralismusgebot
- Wissenschaftliche Debatte
- Kunstfreiheit
- Satire

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und  
in gemeiner Weise die Überzeugung  
anderer in Glaubenssachen,  
insbesondere den Glauben an Gott,  
beschimpft oder verspottet oder  
Gegenstände religiöser Verehrung  
verunehrt,

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

- Für unbestimmten Personenkreis wahrnehmbar
- Reicht, dass Handlung öffentlich
- Kenntnissnahme durch Dritte oder
- Verletzung Dritter in religiösen Gefühlen nicht vorausgesetzt

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und  
in gemeiner Weise die Überzeugung  
anderer in Glaubenssachen,  
insbesondere den Glauben an Gott,  
beschimpft oder verspottet oder  
Gegenstände religiöser Verehrung  
verunehrt,

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

## Angriffsobjekt

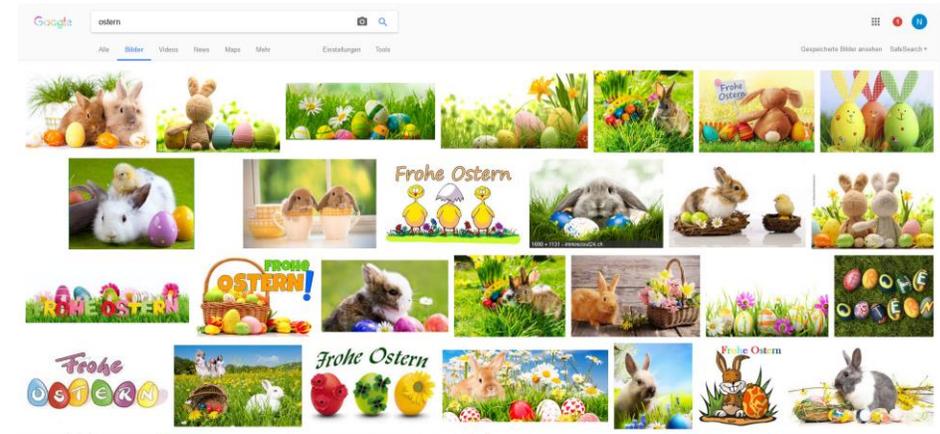
- Glaube an Gott
- Verehrte Personen  
(Heilige, Propheten)
- Nicht: religiöses  
«Bodenpersonal»  
(Papst, Priester)
- Glaubenssätze (Wiedergeburt;  
Fegefeuer)



# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

## Angriffsobjekt

- Religiöse Normen  
(Fastengebot, Pilgerpflicht)
- Religiöse Geschichten (Schöpfungsgeschichte, Auszug aus Ägypten...)
- Religiöse Traditionen (Weihnachten, Ostern, Laubhüttenfest, Ramadan...)
- Areligiöse/freidenkerische Überzeugungen...



# Maria statt Scharia

## Objektiver Tatbestand

### Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

### «Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz



# Chris Joannides

- Verspotten religiös motivierter Kleidungsvorschriften



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Glaubenssätze, die in einem klaren Widerspruch zur schweizerischen Rechtsordnung stehen, werden durch Art. 261 nicht geschützt, da auch diese Bestimmung Teil einer säkularen Rechtsordnung ist und darauf abzielt, den religiösen Frieden zu garantieren...»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,  
Religionsgemeinschaften, 712

# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Vom Schutz ausgeschlossen sind namentlich Glaubenssätze, wonach ...andere Glaubensrichtungen ... bekämpft werden müssen.»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,  
Religionsgemeinschaften, 712

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und  
in gemeiner Weise die Überzeugung  
anderer in Glaubenssachen,  
insbesondere den Glauben an Gott,  
beschimpft oder verspottet oder  
Gegenstände religiöser Verehrung  
verunehrt,

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Gegenstände religiöser Verehrung  
der katholischen Kirche:

- Kruzifix
- Geweihte Hostien
- Heiligenbilder
- Reliquien
- Bibel (?)



# Art. 118 – Kriminalstrafgesetz/Luzern 1860

Wer aus Hass oder Verachtung der Religion an konsekrierten Hostien ... Thätlichkeiten verübt, macht sich des Verbrechens der Heiligthumsentweihung schuldig und soll mit Zuchthaus – je nach dem gestifteten Ärgerniss – bis auf sechs Jahre belegt werden.



Quelle: <http://www.maj7.de/religion/hostie.html>

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

Wer öffentlich und  
in gemeiner Weise die Überzeugung  
anderer in Glaubenssachen,  
insbesondere den Glauben an Gott,  
beschimpft oder verspottet oder  
Gegenstände religiöser Verehrung  
verunehrt,

## Objektiver Tatbestand

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

- Wissentliche grobe Herabsetzung
  - Willentlicher Angriff religiöser Überzeugungen
- } Animus iniurandi

# Kapelle

«Im vorliegenden Falle ist in keiner Weise dargetan, dass der Angeklagte die unzüchtige Handlung mit dem Kind deshalb in die Kapelle verlegt hat, um diese zu entweihen».



SJZ 64/1968, 110; OG/LU 10.03.1966

# Art. 261 Abs. 1 – Störung der Glaubensfreiheit

## Objektiver Tatbestand

### Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

### «Tatobjekt»

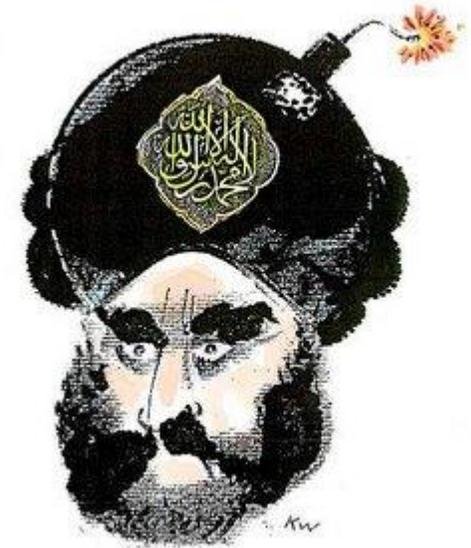
- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## Subjektiver Tatbestand

### (Eventual-)Vorsatz



Das Gesicht Mohammeds in der  
Dänischen Zeitung - *Jyllands-Posten*



# Art. 261 – Störung Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Störung der Glaubensfreiheit

Störung  
Kultusfreiheit

Kultushandlung

Kultusort

# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig  
gewährleistete Kultushandlung  
böswillig verhindert, stört oder  
öffentlich verspottet,



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig  
gewährleistete Kultushandlung  
böswillig verhindert, stört oder  
öffentlich verspottet,



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Kultushandlung sind nur auf religiöse Überzeugungen... bezogene Handlungen, die Bekenntnischarakter haben... Hinzu kommt ein Mindestmass an Formalisierung»



Fiolka, BSK StGB II<sup>3</sup>, Art. 261 N 49

# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Wenn das ganze Leben Kult ist,  
ist nichts mehr Kult»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,  
Religionsgemeinschaften, 712

# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Kultushandlungen:

- Gottesdienste
- Prozessionen
- Taufe/Letzte Ölung/Hochzeiten
- Sabbat-Feiern
- Freitagsgebete
- Meditationen



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Keine Kultushandlungen:

- Beachten von Kleidungs- und Ernährungsvorschriften
- Stilles persönliches Gebet
- Religionsunterricht
- Sonntagsschule
- Seelsorge
- Suppenküchen etc.



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

„[...] die Kultushandlung zeichnet sich auch dadurch aus, [...] dass sich der Kultus vom Alltagsleben abhebe.“



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Typische (nicht aber notwendige) **Merkmale:**

- Versammlung mehrerer Gläubiger
- die Befolgung spezifischer Riten
- die Anwesenheit spezifischer Personen (Geistliche)
- die Durchführung an spezifischen Örtlichkeiten
- Regelmässigkeit der Durchführungen (zu spezifischen Ereignissen, an spezifischen Tagen oder Tageszeiten).



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig  
gewährleistete Kultushandlung  
**böswillig** verhindert, stört oder  
öffentlich verspottet,



# Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig  
gewährleistete Kultushandlung  
böswillig verhindert, stört oder  
öffentlich verspottet,



# Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen  
Gegenstand, die für einen  
verfassungsmässig gewährleisteten  
Kultus oder für eine solche  
Kultushandlung bestimmt sind,  
böswillig verunehrt,



# Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultus<sub>ort</sub>

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,



# Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

Kultusort:

- Kirche
- Moschee
- Synagoge
- Etc.



Synagoge, Zürich

# Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen  
Gegenstand, die für einen  
verfassungsmässig gewährleisteten  
Kultus oder für eine solche  
Kultushandlung bestimmt sind,  
böswillig verunehrt,



# Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusgegenstand

Gegenstände die für Kult verwendet werden, ohne selbst religiös verehrt zu werden:

- Altar
- Taufkerzen
- Messwein
- Bibel (?)
- ...



# Art. 261 Abs. 3 – Verunehrung Kultusort

wer einen Ort oder einen  
Gegenstand, die für einen  
verfassungsmässig gewährleisteten  
Kultus oder für eine solche  
Kultushandlung bestimmt sind,  
**böswillig verunehrt,**



# Kurt Ernst Fahrner, 1932-1977

BGE 86 IV 19:

«An Stelle des Leibes Christi hängt jedoch eine nackte Frauengestalt am Kreuz, die mit gespreizten Beinen die deutlich sichtbare Scham offen zur Schau stellt, als ob sie zum Geschlechtsakt bereit wäre. Eine solche ans Unzüchtige im Sinne von Art. 204 StGB grenzende Darstellung, mit dem Erlösungstod Christi in Parallele gesetzt, stellt eine grobe Entwürdigung des Christuskreuzes als Symbol christlicher Glaubenssätze dar und verletzt daher in gemeiner Weise die religiöse Überzeugung anderer.»

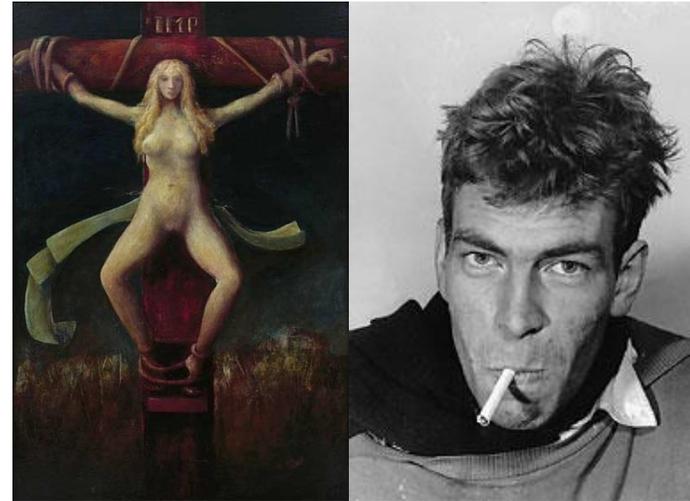


Bild einer gekreuzigten Frau unserer Zeit, 1959.

# Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Rechtfertigung

# Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	<p>BGE 127 IV 122</p> <p>Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ziel <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozial erwünscht o.</li> <li>– (Grund)rechtlich geschützt</li> </ul> </li> <li>– Mittel <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Proportionalität</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis Kollisionslage</li> <li>– Willen zur Wahrung des höherwertigen Interesses</li> </ul>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Art. 261 – Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit

Fälle

# "Schweinemessias"

OG/ZH, 19. Februar 1971:

«Angesichts dieser überragenden Bedeutung, welche das Christuskreuz für den Gläubigen - ... hat, stellt das im "Blick" erschienene Bild, auf dem Christus durch ein gekreuzigtes Schwein ersetzt ist, eine Ungeheuerlichkeit dar, wird diesem doch nach landläufiger Auffassung als hervorstechende Eigenschaft Unreinheit, Unsauberkeit zugeschrieben. Indem hier Christus durch ein Schwein verdrängt wird, wird Hohes, Erhabenes in den Schmutz gezogen. Der Heiligenschein, mit dem das gekreuzigte Schwein versehen ist, macht die Niederträchtigkeit des Angriffes vollkommen»



Harro Koskinen



# "Schweinemessias"

OG/ZH, 19. Februar 1971:

Der Angeklagte ist daher der  
Störung der Glaubens- und  
Kulturfreiheit im Sinne von Art. 261  
Abs. 1 erster Halbsatz StGB schuldig  
zu sprechen.



Harro Koskinen



# Allways look on the bright side of life...

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

«Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual-)Vorsatz



# Maria statt Scharia

## Objektiver Tatbestand

### Tathandlung

- Herabsetzen
- In gemeiner Weise
- Öffentlich

### «Tatobjekt»

- Glauben anderer
- Gegenstände rel. Verehrung

## Subjektiver Tatbestand

(Eventual-)Vorsatz



# Strafrecht BT III

<b>Vorlesung</b>	<b>Inhalt</b>
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch; KO; Terrorfinanzierung
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen